

Arbeitskampf- und Streikgeldordnung der komba gewerkschaft bayern

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitskampf- und Streikgeldordnung gilt für alle Arbeitskampfmaßnahmen, die Tarifverträge betreffen, die für Mitglieder der komba gewerkschaft bayern gelten.

Die Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft (Bund) und die damit einbezogene Arbeitskampfordnung und Streikgeldunterstützungsordnung des dbb beamtenbund und tarifunion sind für die komba gewerkschaft bayern bindend. Sie finden unmittelbar Anwendung, soweit in dieser Arbeitskampf- und Streikgeldordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Voraussetzung für Arbeitskampfmaßnahmen

Die Urabstimmung und die Durchführung von Streiks sowie Warnstreiks sind an entsprechende Beschlüsse der Bundesorganisation gebunden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn regionale Tarifverträge betroffen sind.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Streikberechtigte Mitglieder der komba gewerkschaft bayern, die in zu bestreikenden Dienststellen tätig sind, sollen sich entsprechend des konkreten Streikaufrufs an dem Streik beteiligen. Die Weisungen der örtlichen Streikleitung bzw. der Landesstreikleitung sind dabei zu befolgen.

§ 4

Landesstreikleitung

Die Landesstreikleitung wird zu jeder Streikmaßnahme gesondert vom Landesvorstand berufen (§ 10 Abs. 4 der Satzung der komba gewerkschaft bayern).

Sie hat insbesondere

- die Urabstimmung, die Streikfreigabe sowie deren Aussetzung oder Beendigung den Kreisverbänden der komba gewerkschaft bayern bekannt zu geben,
- Vorgaben für die Durchführung der Urabstimmung zu erstellen,
- die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen zu koordinieren und
- die Kreisverbände darin zu unterstützen, dass die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 5

Aufgaben der Kreisverbände

Die Kreisverbände sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Vorgaben der Landesstreikleitung umgesetzt werden,
- Urabstimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden (soweit Urnenabstimmungen erfolgen),
- in den einzelnen Dienststellen und Betrieben die Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeitskampfmaßnahmen in Abstimmung mit der Landesstreikleitung geprüft und geschaffen werden,

- die von den Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Arbeitgeber benachrichtigt und in Abstimmung mit der Landesstreikleitung Notdienstpläne vereinbart werden,
- die konkreten Arbeitskampfmaßnahmen vor Ort ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die von der Landesstreikleitung vorgegebenen Listen ordnungsgemäß geführt und zeitnah im Original der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft bayern zugeleitet werden und
- die Landesstreikleitung unverzüglich über zu erwartende oder tatsächliche Arbeitskampfmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht von der komba gewerkschaft (Bund) beschlossen wurden, informiert wird.

§ 6 Streikgeld

Die komba gewerkschaft bayern zahlt an ihre Mitglieder Streikgelder und Warnstreikgelder unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Beitritt zur komba gewerkschaft bayern ist vor der Ausrufung der Streiks oder Warnstreiks erfolgt.
- Die Mitgliedsbeiträge werden satzungs- und ordnungsgemäß in voller Höhe entrichtet. Andernfalls besteht kein Anspruch auf gewerkschaftliche Leistungen.
- Das Mitglied beteiligt sich an Arbeitskampfmaßnahmen der komba gewerkschaft bayern oder wird an der Arbeitsaufnahme gehindert (z.B. durch Aussperrung), was durch die Streikerfassungslisten vollständig dokumentiert sein muss.
- Der streikbedingte Entgeltabzug wird durch Gehaltsabrechnungen oder durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesen.

Streikgeld (einschließlich Warnstreikgeld) wird in Höhe der streikbedingten Nettoentgeltabzüge des Arbeitgebers gewährt.

Die Abrechnung erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft bayern. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch Überweisung auf das angegebene Konto des jeweiligen Mitglieds.

Die Streikgeldabrechnung (Streikausweis, vollständige Nachweise des streikbedingten Entgeltabzugs) müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitskampfes in der Landesgeschäftsstelle eingehen.

§ 7 Rückforderung ausgezahlter Streikgelder

Ausgezahltes Streikgeld wird zurückgefordert, wenn das Mitglied innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Arbeitskampfes die Mitgliedschaft bei der komba gewerkschaft bayern kündigt.

Der Arbeitskampf ist dann beendet, wenn der umkämpfte Tarifvertrag von allen Tarifvertragsparteien unterschrieben ist.

§ 8 Aktionsgeld für Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte, die sich in ihrer Freizeit an Streikaktionen (Kundgebungen, Demonstrationen u. ä.), zu denen die komba gewerkschaft bayern aufgerufen hat, beteiligen, erhalten als Aktionsgeld eine Entschädigung in Abhängigkeit vom Veranstaltungsort.

Das Aktionsgeld wird jeweils gesondert vom Vorstand unter Berücksichtigung des Zeitaufwands festgelegt. Als Richtwerte gelten dabei

- 40 Euro, wenn Teilnehmer am Kundgebungsort oder im näheren Umkreis des Kundgebungsorts wohnen / arbeiten. Näherer Umkreis wäre zum Beispiel bei einer Veranstaltung in Nürnberg der Einzugsbereich Mittelfranken / "Speckgürtel" Nürnberg oder bei einer Veranstaltung in München der S-Bahn-Bereich,
- ansonsten 50 Euro.

Voraussetzung ist die Teilnahme von Beginn bis Ende der Veranstaltung. Die Teilnahme ist durch Eintragung in eine Teilnehmerliste nachzuweisen. Voraussetzung ist außerdem, dass Mitgliedsbeiträge satzungs- und ordnungsgemäß in voller Höhe entrichtet werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf gewerkschaftliche Leistungen.

§ 9

Sonstige Regelungen, Inkrafttreten

Ausnahmen vorstehender Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss der komba gewerkschaft bayern.

Diese Arbeitskampf- und Streikgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.